

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

Postzustellungsurkunde

Firma
Albert Mühlischlegel GmbH & Co. KG
Herrn Peter Mühlischlegel
Mühlstraße 3
86470 Thannhausen

Landratsamt Günzburg
Immissionsschutz und Abfallrecht

Herr Deubler
Zimmer 203 K 36
Telefon 08221/95-305
r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen Nr. 43 Az.: 1711.0

Günzburg, 11. April 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 22. Juni 2023 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen durch geänderte Ausführung der Teilanlage 01-Paniermehlherstellung in 89340 Leipheim, Am Tower 8, Fl.-Nr. 369/52 Gmk. Bubesheim

Anlagen: 1 Plansatz (3 Ordner) mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) -wird mit separater Post versendet-
1 Kostenrechnung -wird elektronisch an financial@weltgold.de übermittelt-
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Sehr geehrter Herr Mühlischlegel,
das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Albert Mühlischlegel GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen durch geänderte Ausführung der Teilanlage 01 - Paniermehlherstellung in 89340 Leipheim, Am Tower 8, Fl.-Nr. 369/52 Gmk. Bubesheim, erteilt.

Die Änderung der Anlage besteht im Wesentlichen in

- einer geänderten Gebäudegeometrie mit geänderter innerer Gebäudeaufteilung, -nutzung und -anordnung sowie einer rund 3.200 m² größeren Gebäudegrundfläche bezogen auf die Teilanlage 01-Paniermehlherstellung,
- einer geänderten Hallenbauweise (wärmegeämmte Leichtbauweise statt Massivbauweise mit wärmegeämmter Fassade) bezogen auf die Teilanlage 01-Paniermehlherstellung,
- dem Wegfall der bislang genehmigten Losepaniermehlverladung (ehem. Geb. 13),
- diversen anlagentechnischen Änderungen bezogen auf die Teilanlage 01 - Paniermehlherstellung,
- dem Wegfall der Getreidemehl-Verpackung,



- der Lageänderung der LKW-Überladebrücken und deren Reduzierung von 6 auf 5,
- der Erhöhung der Lagerkapazität der Fertigwarensilos bezogen auf die Teilanlage 01-Paniermehlherstellung,
- der Reduzierung der Anzahl und der Lagerkapazität der Rohstoffsilos bezogen auf die Teilanlage 01-Paniermehlherstellung,
- der Änderung der Lage und Höhe von Emissionsquellen bezogen auf die Teilanlage 01-Paniermehlherstellung,
- der Anpassung der Niederschlagswasserentwässerung,
- die Anpassung von Schalleistungspegeln verschiedener Lärmquellen bezogen auf die Teilanlage 03 - Getreidevermahlung
- der Errichtung eines Sprinkler-Löschwasserbehälters.

B) Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 11. April 2024 sowie z.T. mit dem bautechnischen Prüfvermerk vom 25. März 2024 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Ordner 1 von 3			
Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
<i>Teil 1 - Antragsunterlagen</i>			
1	1	Inhaltsverzeichnis	7
2		Antragsformular	3
3		Antragsgegenstand	11
4		Antrag auf vorzeitigen Beginn	1
5		Antragsgegenstand	4
6		Gutachterliche Stellungnahme Staub	3
7		Gutachterliche Stellungnahme Schall	2
8		Kurzbeschreibung	6
9		Antrag auf Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung	1
10		Erläuterung Verzicht auf frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	2
11		Investitionskosten	4
12		Termine	1
13		Erklärung zum Urheberrechtsgesetz	1
<i>Teil 2 – Umgebung und Standort der Anlage</i>			
14	2	Deckblatt Bebauungsplan	1
15		(Teil-) Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und Erweiterung vom 27.06.2019	1
16		Luftbild M 1:25.000	1
17		Luftbild M 1:5.000	1
18		Flurkarte M 1:2.000	1
19		Eigentümerverzeichnis	3
20		Lageplan M 1:500	1
<i>Teil 3 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung</i>			
21	3	Betriebsbeschreibung Paniermehlproduktion	10
22		Detaillierte Baubeschreibung	15
23		Anlagen, Betriebseinheiten	4
24		Blockdiagramm	1
25		Lageplan Betriebseinheiten M 1:500	1
26		Ausrüstungsdaten Anlage 01 – Paniermehlproduktion	32
27		Maschinenaufstellungsplan Paniermehlproduktion Grundriss EG	1
28		Maschinenaufstellungsplan Paniermehlproduktion Grundriss 1. OG	1
29		Maschinenaufstellungsplan Siebturm Grundriss und Schnitt	1
30		Maschinenaufstellungsplan Paniermehlproduktion Grundriss Dach	1
31		Maschinenaufstellungsplan Paniermehlproduktion 3D-Ansicht Kamine	1
32		Maschinenaufstellungsplan Verpackung Grundriss EG	1
33		Anlagendiagramm Teigherstellung (vertraulich)	1
34		Anlagendiagramm Teigbearbeitung Linie 1 (vertraulich)	1

35		Anlagendiagramm Teigbearbeitung Linie 2 (vertraulich)	1
36		Anlagendiagramm Teigbearbeitung Linie 3 (vertraulich)	1
37		Anlagendiagramm Verpackung (vertraulich)	1
38		Anlagendiagramm Lüftung Gebläseraum (vertraulich)	1
39		Ausrüstungsdaten Anlage 03 – Getreidevermahlung	1
40		Vorbemerkungen zu den Formularen Stoffdaten	2
41		Anlage 01 – Paniermehlproduktion: Stoffliste Lageranlagen	3
Ordner 2 von 3			
Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
<i>Teil 4 - Luftreinhaltung</i>			
42	4	Lageplan Emissionsquellen	1
43		Emissionsquellen Anlage 01 - Paniermehlproduktion	6
44		Emissionen Anlage 01 - Paniermehlproduktion	5
45		Abgas-/Abluftreinigung Anlage 01 - Paniermehlproduktion	3
46		Emissionsquellen Anlage 03 - Getreidevermahlung	1
47		Gutachten der ACCON zur Luftreinhaltung vom 10.11.2023 Nr. ACB-1123-236128/02 (inkl. 5 Anhänge)	87
48		Ergänzende Stellungnahme der ACCON vom 20.12.2023 Nr. DY/236128_05_K.docx zum Luftgutachten vom 10.11.2023 Nr. ACB-1123-236128/02	1
<i>Teil 5 – Lärm- und Erschütterungsschutz</i>			
49	5	Emissionsquellen Geräusche Anlage 01 – Paniermehlproduktion	6
50		Emissionsquellen Anlage 03 - Getreidevermahlung	1
51		Gutachten der SLG vom 10.01.2024 Nr. 2069-23-AA-24-PB002 (inkl. 6 Anhänge)	312
<i>Teil 6 - Anlagensicherheit</i>			
52	6	Anlagensicherheit	1
<i>Teil 7 - Abfälle</i>			
53	7	Abfälle	1
<i>Teil 8 – Energieeffizienz/Wärmenutzung</i>			
54	8	Energieeffizienz/Wärmenutzung	3
<i>Teil 9 - Ausgangszustandsbericht</i>			
55	9	Ausgangszustandsbericht	1
<i>Teil 11 – Arbeitsschutz und Betriebssicherheit</i>			
56	11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	4
<i>Teil 12 - Gewässerschutz</i>			
57	12	Gewässerschutz	3
<i>Teil 13 – Naturschutz</i>			
58	13	Naturschutz	4
59		Freiflächenplan	1
<i>Teil 14 – Lebensmittelhygiene</i>			
60	14	Lebensmittelhygiene	3
Ordner 3 von 3			
Lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Seiten
<i>Teil 10 – Unterlagen Bauordnungsrecht</i>			
61	10	Bauantragsformular	4
62		Antrag auf Abweichung Abstandsflächen	4
63		Antrag auf Abweichung Stellplatzsatzung	3
64		Erläuterung und Baubeschreibung zur Sprinkleranlage	4
65		Bauantragsformular für Sprinkleranlage	4
66		Nachweis Bauvorlageberechtigung	1
67		Zustimmungserklärung Nachbar Fl.-Nr. 369/51 Gmk. Bubesheim (inkl. Vollmachen)	11
68		Baukostenbenennung	3
69		Flurkarte M 1:2.000	1
70		Eigentümerverzeichnis	3

71	Lageplan	1
72	Lageplan (Abstandsflächen)	1
73	Lageplan (Flächenbefestigung)	1
74	Stellplatzberechnung	4
75	Maße der baulichen Nutzung	9
76	Baubeschreibung	12
77	Formblatt Baubeschreibung – Erläuterung	2
78	Formblatt Baubeschreibung	4
79	Formblatt Baubeschreibung Sprinkleranlage	4
80	Betriebsbeschreibung	13
81	Entwässerungsantrag, Stand 31.07.2023 (Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 bis 5)	36
82	Ergänzende Stellungnahme vom 27.02.2024 zum Entwässerungsantrag in Bezug auf die durch den Sprinklertank zusätzlich versiegelte Fläche	1
83	Erläuterungen zum Trinkwasserbedarf	3
84	Bauzeichnung Ansichten West und Ost	1
85	Bauzeichnung Ansichten Nord und Süd	1
86	Erläuterung zu den Gebäudeplänen	4
87	Gebäudeplan Halle Grundriss E0	1
88	Gebäudeplan Halle Grundriss E1	1
89	Gebäudeplan Halle Dachaufsicht	1
90	Gebäudeplan Siebturm Grundrisse und Schnitt	1
91	Gebäudeplan Halle Schnitte	1
92	Gebäudeplan Schnitt Grundriss Aufstockung Produktionsuntersuchung	1
93	Gebäudeplan Sprinklertank	1
94	Brandschutznachweis der Kuhn Decker GmbH & Co. KG Ingenieure und Architekten, Böblingen vom 11.03.2024, Nr. 22-019 (inkl. 4 Anlagen und 4 Brandschutzpläne)	81
95	Bescheinigung Brandschutz I, inkl. Anlage(n)	10
96	Erläuterungen zur Löschwasserbereitstellung und rechtlichen Sicherung	15
97	Sondergründung: Erläuterungsbericht zu Bodenverbesserung mittel Schotterstopfsäulen	4
98	Anlage 1 Blatt 1 Übersichtslageplan	1
99	Anlage 1 Blatt 2 Lageplan	1
100	Anlage 1 Blatt 3 Fundamentübersicht	1
101	Anlage 1 zu Blatt 3 Fundamentlasten	2
102	Anlage 2 Blatt 1-4 Lageplan und Profile Baugrundaufschlüsse	4

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein

1.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen ist an folgende Anlagen- daten gebunden:

Getreideveredelungszentrum (Nr. 7.34.2 (G; E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)			
Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion			
BE-Nr.	Betriebseinheit (BE)	KenngroÙe	Wert
01.01 (Geb. 12.1)	Rohproduktan- nahme und -lage- rung	Rohwarensilos (Mehl)	
		Anzahl und Fassung	4 x 50 t (M1-M4) 4 x 40 t (M5-M8)
		Emissionsminderung	1 Düsen-Aufsatzfilter mit Druckluftreinigung (33,6 m ²) je Silo
		E-Quellen Rohwarensi- los	12.2 bis 12.9
		max. Abluftvolumen- strom je Quelle	3.600 Nm ³ /h
		max. Anzahl der Quel- len, die zeitgleich aktiv sein können	3
		Salzbehälter	
		Anzahl und Fassung	1 x 36 t (S1)
		Emissionsminderung	Gewebe-Aufsatzfilter mit Druckluftreinigung (30 m ²)
		E-Quelle Salzsilo	12.1
		max. Abluftstrom	3.600 Nm ³ /h
01.02 (Geb. 12)	Kleinkomponenten- aufgabe	Anzahl Aufgabebehäl- ter	3
		Anzahl Abnahmebehäl- ter (Staubsilos)	3 (á 4,2 m ³)
		E-Quelle	7.1
		max. Abluftvolumen- strom	21.600 Nm ³ /h
		Anzahl Sackeinschüt- tungen (Gewürze)	3
		Anzahl Containerent- leerung (Pflanzenöl)	2
		Reinigungsanlage „Hefe“ (CIP-Anlage): Anzahl Reinigungsbe- hälter	2
01.03 (Geb. 12)	Backstraße Linie 1	Leistung	100 t/d
		Brennstoff	Erdgas
		FWL	1.550 kW
		E-Quellen (Rauchgas)	12.24, 12.25
		max. Abluftvolumen- strom	jeweils 1.850 Nm ³ /h
01.04 (Geb. 12)	Backstraße Linie 2	Leistung	100 t/d
		Brennstoff	Erdgas
		FWL	1.550 kW
		E-Quellen (Rauchgas)	12.17, 12.19

		max. Abluftvolumenstrom	jeweils 1.850 Nm ³ /h
	Kühlturm Linie 2	Kühlmedium	Außenluft
		E-Quelle	12.26
		max. Abluftvolumenstrom	30.000 Nm ³ /h
01.05 (Geb. 12)	Backstraße Linie 3 (Spezialpaniermehle)	Leistung	50 t/d
		Brennstoff	Erdgas
		FWL	930 kW
		E-Quellen (Rauchgas)	12.11, 12.13
		max. Abluftvolumenstrom	jeweils 1.250 Nm ³ /h
	Kühlturm Linie 3	Kühlmedium	Außenluft
		E-Quelle	12.29
max. Abluftvolumenstrom		30.000 Nm ³ /h	
01.06 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 1	Brennstoff	Erdgas
		FWL	2.400 kW
		E-Quelle Trockner	12.28
		Emissionsminderung	2 Abscheider (Zyklone)
		max. Abluftvolumenstrom	90.000 Nm ³ /h
		Anzahl und Art der Brech- und Vermahlaggregate	1 Vorbrecher (4.500 kg/h) 1 Vierwalzenstuhl
		E-Quelle Vermahlung/Siebung	12.34
		Emissionsminderung	Gewebe-Filteranlage mit Druckluftreinigung (16,8 m ²)
max. Abluftvolumenstrom	12.000 Nm ³ /h		
01.07 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 2	Brennstoff	Erdgas
		FWL	2.400 kW
		E-Quelle Trockner	12.31
		Emissionsminderung	2 Abscheider (Zyklone)
		max. Abluftvolumenstrom	90.000 Nm ³ /h
		Anzahl und Art der Brech- und Vermahlaggregate	1 Vorbrecher (4.500 kg/h) 1 Vierwalzenstuhl
		E-Quelle Vermahlung/Siebung	12.33
		Emissionsminderung	Gewebe-Filteranlage mit Druckluftreinigung (16,8 m ²)
max. Abluftvolumenstrom	12.000 Nm ³ /h		
01.08 (Geb. 12)	Trocknung und Vermahlung Linie 3	Brennstoff	Erdgas
		FWL	2.400 kW
		E-Quelle Trockner	12.30
		Emissionsminderung	2 Abscheider (Zyklone)
		max. Abluftvolumenstrom	90.000 Nm ³ /h
		Anzahl und Art der Brech- und Vermahlaggregate	1 Vorbrecher (4.500 kg/h) 1 Vierwalzenstuhl
		E-Quelle Vermahlung/Siebung	12.32

		Emissionsminderung	Gewebe-Filteranlage mit Druckluftreinigung (16,8 m ²)
		max. Abluftvolumenstrom	12.000 Nm ³ /h
01.09 (Geb. 8)	Fertigwarenlagerung	Anzahl und Fassung Fertigwarensilos	7 x ca. 100 m ³
		E-Quellen Fertigwarensilos	9.1 bis 9.7
		Emissionsminderung	1 Düsen-Aufsatzfilter (4,1 m ²) mit Druckluftreinigung je Silo
		max. Abluftvolumenstrom je Quelle	600 Nm ³ /h
		max. Anzahl der Quellen, die zeitgleich aktiv sein können	4
01.10 (Geb. 8)	Verpackung	E-Quellen	8.1, 8.2
		Emissionsminderung	insgesamt 7 Düsen-Aufsatzfilter mit Druckluftreinigung
		max. Abluftvolumenstrom Quelle 8.1	10.200 Nm ³ /h
		max. Abluftvolumenstrom Quelle 8.2	19.500 Nm ³ /h
01.11 (Geb. 8)	Versand	Anzahl LKW-Andockstationen	5
Teilanlage 03 – Getreidevermahlung			
BE-Nr.	Betriebseinheit (BE)		
03.01 (Geb. 4/5)	Getreideannahme, -vorreinigung und -lagerung	Anzahl Gossen	1
		Aufnahme Gosse und Leistung	54 m ³ , 220 t/h
		Anzahl und Fassung Rohwarenzellen	10 x 515 m ³ 4 x 240 m ³ ; (G101-G114)
03.02 (Geb. 6)	Getreidereinigung	Anzahl und Fassung der Netzzellen; (Geb. 5)	6 x 245 m ³ ; (G201-G206)
		1. Reinigung: Leistung	40 t/h
		2. Reinigung: Leistung	Mühle 1: 18,5 t/h Mühle 2: 18,5 t/h
03.03 (Geb. 6)	Weizenmühle 1	Leistung	360 t/Tag
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	4 Achtwalzenstühle 12 Vierwalzenstühle
03.04 (Geb. 6)	Weizenmühle 2	Leistung	440 t/Tag
		Anzahl und Art Vermahlaggregate	4 Achtwalzenstühle 12 Vierwalzenstühle
03.05 (Geb. 5)	Mischerei, Mehllagerung	Leistung Mischerei	38 t/h
		Anzahl und Fassung Mehllagerzellen	8 x 270 m ³ (M502-M505 u. M507 – M510) 2 x 355 m ³ (M501 u. M506)
03.06 (Geb. 4)	Fertigwarenlagerung, Fertigwarenladung	Anzahl und Leistung Beladevorrichtungen	2 (Losemehl und Kleie); 250 t/h Losemehl, 60 t/h Kleiepellets, 26 t/h lose Kleie
		Anzahl und Fassung Mehllagerzellen	10 x 205 m ³ (M535-M544)

		Anzahl und Fassung Klei pellet-/Futtermehlverladezellen	2 x 340 m ³ Klei pellets (K602, K603) 2 x 340 m ³ Futtermehl, Kleie, Grießkleie (K604, K605) 1 x 75 m ³ Kleie (K601)
03.08 (Geb. 4)	Nachproduktebearbeitung	Anzahl und Leistung Hammermühle	1; 2 t/h
		Anzahl und Leistung Futterwürfelpresse	1; 8 t/h Kleie
		Art der Verpressung	mittels Wasserzudosierung
Sonstige Nebeneinrichtungen der Gesamtanlage			
(Geb. 7) EG	Gebläsestation	Anzahl Gebläseanlagen	21
		Zu- und Abluftanlage (Raumluftanlage)	E-Quellen 8.03 und 8.04 (je 48.000 Nm ³ /h)
	Kompressorstation		
	Trafostation		
	Schaltschrankraum		
	Kühlzelle	zur Lagerung flüssiger Rohstoffe	

1.1.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von Montag bis Sonntag jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr festgesetzt.

1.1.3 Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG:

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG für die gesamte Anlage (Teilanlagen 01 und 03) ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides zusammen mit der Genehmigungsbehörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Bescheide notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.1.4 Aufhebung von Auflagen

Mit Bestandskraft dieses Bescheides werden sämtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Ziffer 1 „Immissionsschutz“ (mit sämtlichen Unterziffern) unter Abschnitt C) „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG des Landratsamtes Günzburg vom 26.09.2018 Nr. 41 Az. 1711.0 in der Fassung der Anordnungsbescheide nach § 17 BImSchG des Landratsamtes Günzburg vom 20.08.2021 Nr. 41 Az. 1711.0 sowie vom 09.01.2023 Nr. 43 Az. 1711.0 aufgehoben.

1.1.5 Hinweis:

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.2 **Luftreinhaltung**

1.2.1 **Bauliche und betriebliche Anforderungen**

1.2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der 3 erdgasbefeuerten Brenner der Backöfen dürfen 2 x 1,55 MW und 1 x 0,93 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von je 155 m³/h bzw. 93 m³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.000 kJ/m³.

Die Feuerungswärmeleistung der 3 erdgasbefeuerten Brenner der Trockner Linie 1 bis 3 dürfen 3 x 2,4 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von je 240 m³/h an Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36.000 kJ/m³.

Die Brenner sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.

- 1.2.1.2 Sämtliche Anlagenteile, bei deren Betrieb verfahrensbedingt Staub austreten kann, z.B. Aufgabe-, Übergabe-, Austrags- und Verladeeinrichtungen sowie Förder-, Sieb-, Mahl- und Mischanlagen, sind möglichst geschlossen auszuführen oder zu kapseln.
- 1.2.1.3 Soweit eine staubdichte Ausführung nicht möglich ist, ist die anfallende staubhaltige Abluft mittels Absaugeinrichtungen möglichst vollständig zu erfassen, zu reinigen und abzuleiten:

Teilanlage 01 - Paniermehlproduktion					
Quellen-Nr.	Emissionsstelle / Gebäude	Entstaubungseinrichtung	Volumenstrom in Nm ³ /h	Mindesthöhe über Dach in m	ca. Höhe über Erdgleiche in m
EQ 12.1 bis EQ 12.9	Rohwarensilos / Geb. 12.1	Gewebefilter	je 3.600	1,5	21
EQ 12.30	Trockner Linie 3 / Geb. 12	Zyklone	90.000	5	14,7
EQ 12.31	Trockner Linie 2 / Geb. 12	Zyklone	90.000	5	14,6
EQ 12.28	Trockner Linie 1 / Geb. 12	Zyklone	90.000	5	14,3
EQ 12.32 bis EQ 12.34	Vermahlung Linie 1 - 3 / Geb. 12	Gewebefilter	je 12.000	5	26,9
EQ 7.1	Kleinkomponentenaufgabe / Geb. 12	Gewebefilter	21.600	5	14,5
EQ 9.1 bis EQ 9.7	Fertigwarenzellen / Geb. 8	Gewebefilter	je 600	1,5	23,4
EQ 8.1	Absackung, Abpackung 1 / Geb. 8	Gewebefilter	10.200	5	14,5
EQ 8.2	Absackung, Abpackung 2 / Geb. 8	Gewebefilter	19.500	5	14,5
Teilanlage 03 - Getreidevermahlung					
Quellen-Nr.	Emissionsstelle / Gebäude	Entstaubungseinrichtung	Volumenstrom in Nm ³ /h	Mindesthöhe über Dach in m	Ca. Höhe über Erdgleiche in m
EQ 1a	Getreideannahme 1 / Geb. 4	Gewebefilter	19.800	3,1	17,2
EQ 1b	Getreideannahme 2 (Gosse) / Geb. 4	Gewebefilter	29.520	3,8	45,2
EQ 2	Getreidereinigung 1 / Geb. 6	Gewebefilter	22.680	6,6	28,9
EQ 3	Getreidereinigung 2 / Geb. 6	Gewebefilter	29.940	6,2	28,5
EQ 4	Mühle 1 / Geb. 6	Gewebefilter	24.000	9,6	31,9
EQ 5	Mühle 1 / Geb. 6	Gewebefilter	25.200	9,6	31,9
EQ 6	Mühle 2 / Geb. 6	Gewebefilter	24.000	9,8	32,1
EQ 7	Mühle 2 / Geb. 6	Gewebefilter	25.200	9,8	32,1
EQ 8	Nachproduktebearbeitung, Schlagmühle / Geb. 4	Gewebefilter	3.180	3,9	45,5
EQ 9	Mehllager, Mischerei, Abtransport / Geb. 5	Gewebefilter	240	--	7,1
EQ 10	Mehllagerung, Mischerei, Abtransport / Geb. 4	Gewebefilter	18.060	3,9	45,3
EQ 11	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	720	--	14,6

EQ 12	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	360	--	8,6
EQ 13	Nachproduktebearbeitung Geb. 4	Gewebefilter	6.300	3,7	45,1
EQ 14	Nachproduktebearbeitung / Geb. 4	Gewebefilter	10.620	4,3	45,7
EQ 15	Mehllagerung, Mischei, Abtransport / Geb. 7 (temporär Geb. 6/ Ableitung über EQ3)	Gewebefilter	840	1,5	10,6
EQ 16	Mehllagerung, Mischei, Abtransport / Geb. 6	Gewebefilter	9.780	6,4	28,7
EQ 17	Fertigwarenlagerung u. Fertigwarenlagerung / Geb. 4	Gewebefilter	2.100	--	12,3

- 1.2.1.4 Die Abgase aus den Emissionsquellen sind ungehindert senkrecht in die freie Luftströmung abzuleiten (ausgenommen EQ 9, EQ 11, EQ 12, EQ 17).
- 1.2.1.5 Die Kamindurchmesser der Abgaskamine für staubhaltige Abluft sollten so dimensioniert werden, dass eine Abluftgeschwindigkeit von 7 m/s nicht unterschritten wird.
- 1.2.1.6 Die Kamine sind ohne Regenabdeckung auszuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 1.2.1.7 Ein Be- oder Entladen von Gütern, die offen gehandhabt und im trockenen Zustand stauben können, ist in offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen nicht zulässig.
- 1.2.1.8 Das Abkippen von Ware im Gebäude der Getreideannahme darf nur bei geschlossenen Toren erfolgen. Dies ist durch eine elektrische Verriegelung mit dem Betrieb der Schüttgasse sicherzustellen.
- 1.2.1.9 Zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei der LKW-Loseverladung von staubenden Gütern ist der Verladebalg möglichst staubdicht auf die Füllöffnung des Tankwagens aufzusetzen.
- 1.2.1.10 Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen staubdicht angeschlossen sein. Entstauber müssen beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die ausgeschiedenen Feststoffe müssen in staubdicht geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- 1.2.1.11 Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.
- 1.2.1.12 Alle Luftfördereinrichtungen sind staubdicht auszuführen.

Der Transport und Austrag von Feststoffen aus der Vorreinigung in einen mobilen Container mit Vollstandsmelder hat im geschlossenen System zu erfolgen.

1.2.2 Emissionsbegrenzungen

- 1.2.2.1 Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
- 1.2.2.2 Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft der nachfolgenden Emissionsquellen dürfen die angegebenen Staubmassenkonzentrationen nicht überschreiten:

Teilanlage	Emissionsquellen	max. Staubemissionskonzentration in mg/m ³
03 - Getreidevermahlung	EQ 1a	3
	EQ 2 bis EQ 7	5
	EQ 1b, EQ 8 bis EQ 17	10

01 - Paniermehlherstellung	EQ 7.1, EQ 8.1, EQ 8.2, EQ 9.1 bis EQ 9.7, EQ 12.1 bis EQ 12.9, EQ 12.28 und EQ 12.30 bis EQ 12.34	10
----------------------------	--	----

1.2.2.3 Die Brenner zur Beheizung der Backöfen und der Trockner sind regelmäßig so zu warten und zu betreiben, dass eine Minimierung der Schadstoffemission erreicht wird. Im Übrigen sind die Anforderungen der 1. BImSchV, soweit einschlägig, zu beachten.

1.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen

1.2.3.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

1.2.3.1.1 Teilanlage 03 – Getreidevermahlung

1.2.3.1.1.1 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der in der Ziffer 1.2.2.2 festgelegte Emissionsgrenzwert der Quellen EQ 2, EQ 3 und EQ 7 nicht überschritten wird.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Mühlenanlage 1 ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der in der Ziffer 1.2.2.2 festgelegte Emissionsgrenzwert der Quellen EQ 5 nicht überschritten wird.

1.2.3.1.1.2 Für die Quellen EQ 1a, EQ 1b, EQ 8, EQ 10, EQ 13, EQ 16 ist der in der Ziffer 1.2.2.2 festgelegte Emissionsgrenzwert durch Emissionsmessungen im 3. Quartal 2025 nachzuweisen.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Mühlenanlage 1 ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der in der Ziffer 1.2.2.2 festgelegte Emissionsgrenzwert der Quellen EQ 14 nicht überschritten wird

1.2.3.1.1.3 Die in Ziffer 1.2.3.1.1.1 genannten Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

1.2.3.1.1.4 Die in Ziffer 1.2.3.1.1.2 genannten Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

1.2.3.1.2 Teilanlage 01 – Paniermehlherstellung

1.2.3.1.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Teilanlage 01 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der in der Ziffer 1.2.2.2 festgelegte Emissionsgrenzwert der Quellen der Teilanlage 01 nicht überschritten wird.

1.2.3.2 Anforderungen an die Messstelle

1.2.3.2.1 Die nach Ziffer 1.2.3.1.1 bis 1.2.3.1.2 genannten Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 sowie ggf. Nr. 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche bekannt gegebenen Stelle (Messstelle) durchgeführt werden.

1.2.3.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

1.2.3.3.1 Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Einzelmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- b) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Günzburg jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- c) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- d) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- e) Die beauftragte Messstelle ist die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.2.3.4 Messplätze

1.2.3.4.1 Für die Durchführung der in Nebenbestimmungen 1.2.3.1.1.1 bis 1.2.3.1.1.4 und 1.2.3.1.2.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.

1.2.3.4.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

1.2.3.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

1.2.3.5.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen dem Landratsamt Günzburg vorzulegen. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) oder einer etwaigen Folgerichtlinie in der jeweils aktuellen Form entsprechen.

1.2.3.5.2 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

1.2.3.5.3 Die Emissionsbegrenzungen in der Ziffer 1.2.2.2 für die nach der Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.1.2.1 erstmalig und nach den Nebenbestimmungen Ziffern 1.2.3.1.1.1 bis 1.2.3.1.1.4 und 1.2.3.1.2.1 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Bescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.2.3.5.4 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

1.2.4 Überwachung der Anlagen und Anlagenteile sowie Dokumentation

- 1.2.4.1 Zur Überwachung der Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen sind Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung des Differenzdruckes (Rohgas/Reingas) an den Entstaubungsanlagen der Emissionsquellen, ausgenommen EQ 9, EQ 11 und EQ 12 sowie EQ 12.30, EQ 12.31 und EQ 12.28 zu installieren.
- 1.2.4.2 Von der Lieferfirma der jeweiligen Entstaubungsanlage sind Differenzdruck-Vorgabewerte zu bestimmen und festzulegen, bei dem die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlage gewährleistet ist.
- Die Messeinrichtungen des Differenzdruckes sind mit einem geeigneten Messwertgeber auszurüsten, der bei Abweichung vom Vorgabewert ein optisches und/oder akustisches Signal auslöst.
- Die Überwachungseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungsreinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.
- 1.2.4.3 Zur Überwachung der Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen sind Messeinrichtungen zur qualitativen Ermittlung (triboelektrisches Messprinzip) des Reststaubgehalts an den Entstaubungsanlagen der Emissionsquellen EQ 12.30, EQ 12.31 und EQ 12.28 zu installieren.
- 1.2.4.4 Von der Lieferfirma der jeweiligen Entstaubungsanlage sind Vorgabewerte für die qualitative Ermittlung des Reststaubgehaltes zu bestimmen und festzulegen, bei dem die ordnungsgemäße Funktion der Entstaubungsanlage gewährleistet ist.
- Die Messeinrichtungen zur qualitativen Ermittlung (triboelektrisches Messprinzip) des Reststaubgehalts sind mit einem geeigneten Messwertgeber auszurüsten, der bei Überschreitung des Vorgabewertes ein optisches und/oder akustisches Signal auslöst.
- Die Überwachungseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungsreinrichtung darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden.
- 1.2.4.5 Beim Ansprechen der Überwachungseinrichtung der Entstaubungsanlagen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Bei einem Ausfall der jeweiligen Absaugungs- oder Entstaubungsanlage sind die angeschlossenen Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen.
- 1.2.4.6 Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlagen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Hierbei sind die Bestimmungen und Vorgaben des Herstellers bzw. Lieferanten sowie die Richtlinie VDI 2264 (Ausgabe Juli 2001) zu beachten. Das Betriebspersonal ist anhand der Betriebsanweisungen zu schulen bzw. einzuweisen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.2.4.7 In einem Wartungs- und Prüfplan ist festzulegen,
- welche Personen
 - in welchen Zeitabständen (z.B. arbeitstäglich, wöchentlich, monatlich)
 - an welchen technischen Einrichtungen, die für den Immissionsschutz von Bedeutung sind (z.B. Brenner, Entstauber, Zu- und Abluftanlagen, Fördereinrichtungen)
 - welche Mess-, Reinigungs-/Wartungs-, Kontroll-/Inspektions- und ggf. Instandsetzungsarbeiten (z.B. Sichtkontrolle, Funktionskontrolle) durchzuführen haben.
- 1.2.4.8 Die laut Nebenbestimmung 1.2.4.7 durchgeführten Arbeiten sind schriftlich in Form eines Betriebsbuches zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.3 Lärmschutz

1.3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

1.3.1.1 Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen und gewerblichen Tätigkeiten (Emittenten) auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des betriebsbezogenen Fahrverkehrs auf privaten Verkehrsflächen, darf folgende, gemäß Festsetzung Teil-Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn, Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung“ zulässige Immissionswertanteile tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert-anteile Tag/Nacht	Gebietscharakter	Nutzung
IO „West FNP 1“ bzw. „West FNP 2“ auf Flur-Nr. 1639/8 bzw. 1639/12, Gmk. Leipheim	46,0/31,0 dB(A) bzw. 46,6/31,6 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	potenzielle Wohnnutzungen Hermann-Köhl-Straße
IO „West 1“ bzw. „West 2“ auf Flur-Nr. 1639/7, Gem. Leipheim	44,7/29,7 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnnutzungen Hermann-Köhl-Straße 5c bzw. 5a
IO „Kronberg“ auf Flur-Nr. 660/3, Gmk. Leipheim	40,2/25,2 dB(A)	Reines Wohngebiet	Wohnnutzung Kronbergstraße 8
IO „NW“ bzw. „NO“ auf Flur-Nr. 1416/8 bzw. 1433/17, Gmk. Leipheim	41,5/26,5 dB(A) bzw. 40,6/25,6 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnnutzungen am Balatonweg 12 bzw. St.-Stephans-Weg 14
IO „Ost 1“ auf Flur-Nr. 1191, Gmk. Leipheim	38,8/23,8 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnhaus Augsburgers Straße 27
IO „SO 2“ auf Flur-Nr. 322/2, Gmk. Bubeshaim	38,9/23,9 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	Wohnhaus Obere Bleiche 1
IO „Waldvogel“ auf Flur-Nr. 2303/3, Gmk. Leipheim	41,1/26,1 dB(A)	Mischgebiet	Beherbergungsbetrieb im Außenbereich, Grüner Weg 1b

Als Mess- und Beurteilungsvorschrift gilt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

1.3.1.2 In der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sind maximal 2 LKW-Anlieferungen je Stunde möglich. Dabei kann 1 LKW in der lautesten Nachtstunde die Laderampen (einschließlich Be- oder Entladung) und 1 LKW eine der geschlossenen Kammern des Verladebereiches an der Mühle oder es können 2 LKW die geschlossenen Kammern des Verladebereiches an der Mühle anfahren.

Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu implementieren, die eine Einhaltung der in Abs. 1 festgelegten Beschränkung der LKW-Anlieferungen zur Nachtzeit sicherstellen. Diese Maßnahmen müssen ausreichend und geeignet sein, um im Falle einer möglichen Beschwerde, eine lückenlose Nachvollziehbarkeit, auch seitens der Behörde, zu gewährleisten.

1.3.1.3 Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Maschinen, Lüftungsanlagen, Kompressoren, Aggregate und dgl.) sind im Innern der Gebäude zu errichten bzw. zu betreiben, ist das nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswertanteile eingehalten werden können.

1.3.1.4 Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend auszuführen und zu warten.

1.3.1.5 Folgende Schalleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden:

Teilanlage 01 - Paniermehlproduktion	
Emissionsquelle EQ	L_{WA} in dB(A)
7.1	80,0
8.1 bis 8.3	je 80,0
9.1 bis 9.7	je 77,0
12.1 bis 12.9	je 78,0
12.11, 12.13, 12.17, 12.19, 12.24 bis 12.26. 12.28 bis 12.31	je 80,0
12.32 bis 12.34	je 76,0
Teilanlage 03 - Getreidevermahlung	
Emissionsquelle EQ	L_{WA} in dB(A)
1a	73,8
1b, 8, 10, 13, 14,	je 75,0
2	81,7
3	84,6
4 und 5	je 78,0
6 und 7	je 64,7
6/7 (Zuluft)	71,9
6/7 (Kanal)	87,4
9	83,4
11	55,2
12	84,8
16	81,4
17	72,3
Zuluft Trockner	81,0

1.3.1.6 Zur Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels an den Kaminen sind entsprechend erforderliche Schalldämpfer einzubauen, die sicherstellen, dass durch den Gesamtbetrieb die zulässigen Immissionswertanteile eingehalten werden.

1.3.1.7 Die Zuluftgeräte auf dem Dach des Technikbereiches (Gebäude 7) dürfen eine maximale Schalleistung von $L_{WA} = 64$ dB(A) je Gerät nicht überschreiten.

1.3.1.8 Für die Außenbauteile der Gebäude der Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion sind folgende bewerte Bauschalldämmmaße $R'w$ sicherzustellen:

Bauteil	$R'w$
Außenwände (massiv)	≥ 50 dB
Außenwände (Kassetten)	42 dB
Dach	41 dB
Türen	13 dB
Sektionaltore	13 dB
Lichtbänder, -kuppeln	20 dB

1.3.1.9 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben.

1.3.1.10 Hinweis:

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens aus lärmtechnischer Sicht ist das Gutachten Nr. 2069-23-AA-24-PB002 vom 10.01.2024 der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH.

1.3.1.11 Änderungen der im Gutachten Nr. 2069-23-AA-24-PB002 vom 10.01.2024 der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH zu Grunde gelegten Schallquellen, Nutzungsintensität, Schallschutzmaßnahmen, eine andere Wichtung der zulässigen Schalleistungspegel und Halleninnenpegel sind zulässig, wenn anhand schalltechnischer Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass dadurch die zulässigen Immissionswertanteile der Nebenbestimmung 1.3.1.1 nicht überschritten werden.

Auf die ggf. Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach § 15 und § 16 BImSchG wird hingewiesen.

Gegenüber dem Gutachten Nr. 2069-23-AA-24-PB002 vom 10.01.2024 der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH abweichende oder zusätzliche Gebäudeöffnungen sind mit entsprechenden Schalldämpfern auszustatten, die die Einhaltung der zulässigen Immissionswertanteile sicherstellen.

- 1.3.1.12 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.3.1.13 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen (z.B. Lüfter, Kompressoren) sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

1.3.2 Messung und Überwachung der Emissionen und Immissionen

- 1.3.2.1 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Teilanlage 01 oder Teilanlage 03 (Mühlenlinie 1) ist die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel der jeweiligen Anlage gemäß Nebenbestimmung 1.3.1.5 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle messtechnisch zu überprüfen. Die Durchführung der Messung ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Lärmmessungen ist ein Messbericht erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Günzburg unaufgefordert vorzulegen.
- 1.3.2.2 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Falle von berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft, welche darauf hinweisen, dass wesentliche Abweichungen gegenüber dem antragsgemäßen Betrieb zur Tagzeit sowie zur Nachtzeit vorliegen, vom Anlagenbetreiber eine aktuelle schalltechnische Untersuchung gemäß TA Lärm nachzufordern, welche die Einhaltung der zulässigen Immissionswertanteile durch das Vorhaben nachweist bzw. darlegt, unter welchen zusätzlichen Maßnahmen deren Einhaltung möglich ist.

1.4 Abfallwirtschaft

- 1.4.1 Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergesetzlichen Regelwerken zu entsorgen.
- 1.4.2 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und Stoffeigenschaft in geeigneten Lagerbehältern bis zur Entsorgung zwischenzulagern. Eine Vermischung der Abfälle ist grundsätzlich nicht zulässig.

1.5 Effiziente Energieverwendung

- 1.5.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Hierbei sind folgende Maßnahmen zu beachten (vgl. Nummer 5.2.11 der TA Luft 2021):
 - 1.5.1.1 Allgemeine Maßnahmen:
 - Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen
 - Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Kompressoren, Stellantriebe
 - Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern
 - Vermeidung von Undichtigkeiten
 - Prozesssteuerung und Kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch

- Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz
- 1.5.1.2 Maßnahmen bezogen auf thermische Energie:
- Wärmemanagementsysteme
 - Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen
 - weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung
 - Einsatz energieoptimierter Nachverbrennungssysteme
- 1.5.1.3 Maßnahmen bezogen auf elektrische Energie:
- Lastmanagementsysteme.
- 1.5.2 Sofern ein Energiemanagementsystem nach ISO (z.B. DIN ISO 50001) implementiert und umgesetzt ist, wird von einer Erfüllung der effizienten Energienutzung im Sinne o.g. Maßnahmen und in Verbindung mit Nummer 5.2.11 der TA Luft 2021 ausgegangen.

2. Baurecht

- 2.1 Für die Genehmigung sind die technisch geprüften Bauvorlagen maßgebend. Das Vorhaben ist nach diesen Bauvorlagen auszuführen. Technische Prüfungsvermerke und sonstige Eintragungen in den Bauvorlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens und der Gestaltung des Baugrundstückes sind die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten, sofern hiervon keine Befreiung erteilt wurde.
- 2.3 Aufschiebende Bedingung:
Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt. Entsprechend des Baufortschrittes müssen die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein. Die Bauausführung statisch relevanter Bauteile ist vom Prüfenieur zu überwachen.
- Die geprüfte Statische Berechnung und der Prüfbericht hierzu sind ebenfalls Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sie bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.
- Hinweise:
- a) Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung kann der Bau eingestellt werden.
 - b) Der Standsicherheitsnachweis kann durch eine gültige Typenstatik ersetzt werden.
 - c) Mit der Prüfung der statischen Berechnung und der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wurde von uns Herr Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, Bussardstraße 8, 82166 Gräfelfing beauftragt.
- 2.4 Die Bescheinigung Brandschutz I, Az. 185/2024 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Reiner Krebs vom 19.03.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die Bauausführung hinsichtlich Brandschutz ist vom Prüfsachverständigen zu überwachen.
- 2.5 Vor Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43, die Bescheinigung von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen.

- 2.6 Der Genehmigungsbescheid und die technisch geprüften Bauvorlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.7 An allen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehrungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 2.8 Durch die verfahrensgegenständliche Änderung entsteht gegenüber dem bislang genehmigten Zustand (32 Stellplätze, vgl. Bescheid nach § 4 BImSchG vom 26.09.2018) kein Stellplatzmehrbedarf für den Betrieb und seine Beschäftigten. Für Besucher sind 2 zusätzliche Stellplätze und somit insgesamt für die gesamte Anlage 34 Stellplätze erforderlich.
- 2.9 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

3. **Wasserwirtschaft**

- 3.1 Die Gründung mittels Rüttelstopfverdichtung hat entsprechend dem Gründungskonzept, welches dem Antrag zugrunde liegt, zu erfolgen.

4. **Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

Hinweise:

- 4.1 Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.
- 4.2 Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).
- 4.3 Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Es empfiehlt sich, hierzu fachkundige Personen z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer etc. einzuschalten.
- 4.4 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien und Verordnungen erfüllen.
- 4.5 Wenn eine Explosionsgefahr entstehen kann, ist nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und besondere Schutzmaßnahmen gemäß § 11 GefStoffV zu treffen.

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Hinweis:

Der Betrieb unterliegt den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Insbesondere sind hier die EU-Verordnungen Nr. 178/2002 (Basisverordnung), Nr. 882/2002 (Kontrollverordnung), Nr. 852/2004 sowie das nationale Gesetz „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch“ zu nennen.

Für die Anlage besteht gemäß Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 eine Registrierungs-/Erfassungspflicht.

Zuständige Behörde für die Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung für den Betrieb ist die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Dienstsitz Buchloe, Robert-Bunsen-Straße 1-3, 86807 Buchloe.

6. Bodenschutzrecht

6.1 Das Landratsamt Günzburg, Fachbereich 42 (Wasserrecht) und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind unverzüglich zu informieren, sollten bei Aushubmaßnahmen bisher nicht erkannte Bodenverunreinigungen zu Tage treten.

6.2 Sämtliche Erdarbeiten sind von einem qualifizierten Fachbüro bzw. einem Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Landratsamt Günzburg 2-fach in Papierform (und nach Möglichkeit auch elektronisch als PDF-Datei) vorzulegen.

6.3 Hinweise:

6.3.1 Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" unter Aufsicht eines Fachbüros bzw. eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wiederzuverwerten.

Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3.2 Sofern Baureststoffe anfallen, die vor Ort wiederverwertet werden sollen, muss der RC-Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung in technischen Bauwerken“ bzw. ab 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden. Für die Verwertung nicht zertifizierten Materials ist eine Erlaubnis bzw. Zustimmung des Landratsamtes Günzburg erforderlich.

Sofern aufgrund der Belastungen eine Verwertung ausscheidet, ist das Material abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Kampfmittelbelastung

7.1 Hinweis:

Das von dem Verfahren betroffene Grundstück ist Teil des Areals des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim. Für dieses Gesamtareal und damit auch für das Teilgrundstück besteht unter Berücksichtigung der Feststellungen der „Historisch- genetischen Kurzrekonstruktion - Ehem. Flugplatz Leipheim“ der Oberfinanzdirektion Hannover vom 16.09.2005 (erstellt durch die Luftbilddatenbank Ing.- Büro Dr. H.G. Carls und Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover) eine potentielle Kampfmittelbelastung.

7.2 Hinweis:

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn und den bauausführenden Firmen; diese haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 -Az.: ID4-2135.12-9-).

- 7.3 Bei Tiefbauarbeiten zur Neuerrichtung von Bauwerken und Unterhaltungsarbeiten, die in den gewachsenen Boden eingreifen und bei jeglichen Eingriffen in den gewachsenen Boden zu anderen Zwecken, z.B. bei Neugründungen von Bauwerken, bei (Ingenieur)bau mit Eingriffen in den gewachsenen Boden, bei Bauunterhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, die vor 1945 erstellt wurden, bei Bohrungen in den Untergrund (z.B. Fundamenterrichtung) o.ä. sind insbesondere folgende Maßnahmen veranlasst:
- Überprüfung auf Bombenblindgänger (Oberflächen- und Tiefensondierung) und ggf. Räumung
 - Unterweisung der Bauarbeiter zu Arbeits- und Sicherheitsvorschriften durch einen Feuerwerker
 - Bauaushubüberwachung durch einen Feuerwerker, nach Erreichen der Gründungssohle Sondierung der Sohle mit Fe-Oberflächensohle (baubegleitende Kampfmittelräumung)
- 7.4 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9) ist zu beachten.
- 7.5 Hinweis:
Auf die geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere der „BGBau Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“; und hier dann insbesondere auf die BGR 128 (Kontaminierte Bereiche), die BGI 833 (Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung) und die BGI 161 (Arbeiten im Spezialtiefbau); diese Vorschriften sind auch online im Internet unter www.bgbau-medien.de abrufbar bzw. über den jeweiligen Sozialversicherungsträger erhältlich.
- 7.6 Hinweis:
Das Bay. Staatsministerium des Innern hält auf seiner Homepage unter <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php> zum Thema "Kampfmittel" Informationen bereit. Hier sind auch Adresslisten mit Firmen für die Luftbildauswertung, ebenso Firmen für eine Kampfmittelräumung hinterlegt.
- 7.7 Hinweis:
Das Landratsamt Günzburg führt keine Aufklärung bzw. Abklärung eines eventuellen Kampfmittelverdacht für Grundstücke durch. Dies muss der jeweilige Bauherr/Eigentümer selbst veranlassen. Ebenso werden im Freistaat Bayern von behördlicher Seite keine Bescheinigungen bzgl. der Kampfmittelfreiheit erteilt.
- 8. Artenschutz**
- 8.1 Die im (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 1.8 der Bebauungsplansatzung) und vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - CEF-Maßnahmen – (Ziffer 1.9 der Bebauungsplansatzung) sind zu beachten. Hierzu ist das Baufeld vor Baubeginn im Rahmen einer Begehung durch ein qualifiziertes Fachbüro auf mögliche artenschutzrechtlich relevante Vorkommen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Landratsamt Günzburg vorzulegen. Ggf. sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg durchzuführen.
- 9. Grünordnung**
- 9.1 Die Freiflächen sind entsprechend dem genehmigten Freiflächenplan zu gestalten und spätestens in der auf die Errichtung des Vorhabens bzw. der jeweiligen Bauabschnitte entsprechend dem Freiflächenplan und unter Beachtung des Bebauungsplanes zu bepflanzen.
- 9.2 Die Darstellungen im Freiflächenplan, insbesondere bezüglich der Bepflanzungen, gehen diesbezüglichen Darstellungen in anderen Bauvorlagen vor.

D) Nachträgliche Anordnung bezüglich der Teilanlage 03 - Getreidevermahlung

Die unter Abschnitt C) Nr. 1 dieses Bescheides genannten Anforderungen werden - mit Ausnahme von Anforderungen, die sich ausschließlich auf die Teilanlage 01 – Paniermehlherstellung beziehen - hiermit für die Teilanlage 03 – Getreidevermahlung angeordnet, soweit diese nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.

E) Kosten

Die Firma Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 87.646 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die Firma Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 22.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen beantragt. Der Antrag ging am 09.07.2023 in elektronischer und am 12.07.2023 in 2-facher bzw. am 13.07.2023 in 12-facher Papieraufbereitung beim Landratsamt Günzburg ein.

Im Zuge des Verfahrens reichte die Firma Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG mehrfach Austausch- und Ergänzungsunterlagen nach.

Den Antragsunterlagen sind folgende Gutachten bzw. gutachterliche Bewertungen beigelegt:

- gutachterliche Stellungnahme der ACCON GmbH, Greifenberg, vom 23.06.2023 zur Luftreinhaltung in Bezug auf den Antrag nach § 8a BImSchG
- gutachterliche Stellungnahme der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 13.06.2023 zum Lärmschutz in Bezug auf den Antrag nach § 8a BImSchG
- Gutachten der ACCON GmbH, Greifenberg zur Luftreinhaltung vom 10.11.2023 mit ergänzender Stellungnahme vom 20.12.2023,
- Gutachten SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf zum Lärmschutz vom 10.01.2024,
- Brandschutznachweis der Kuhn Decker GmbH & Co. KG Ingenieure und Architekten, Böblingen vom 11.03.2024 (inkl. Brandschutzpläne)

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg (Stellungnahme vom 26.07.2023)
- die Stadt Leipheim (Stellungnahme vom 21.07.2023, 25.07.2023 und 22.09.2023),
- die Gemeinde Bubesheim (Stellungnahme vom 24.10.2023),
- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 20.07.2023),
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Stellungnahme vom 11.07.2023),
- die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Buchloe (Stellungnahme vom 10.07.2023)
- die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 25.07.2023 zum Antrag nach § 8a BImSchG und vom 09.11.2023 sowie 27.03.2024 zum Antrag nach § 16 BImSchG),
- die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 11.07.2023),

- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 14.07.2023 zum Antrag nach § 8a BImSchG und vom 18.09.2023 sowie vom 19.09.2023 zum Antrag nach § 16 BImSchG),
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 19./20.07.2023) sowie
- der technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahmen vom 17.07.2023 zum Antrag nach § 8a und § 16 Abs. 2 BImSchG und vom 02.04.2024 zum Antrag nach § 16 BImSchG).

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat mit Schreiben vom 26.07.2023 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Änderungsvorhaben erteilt.

Die Stadt Leipheim bestätigte mit Schreiben vom 22.09.2023, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Firma Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG hat beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Vorhaben- und Verfahrensbeschreibung

Die Firma Albert Mühlshlegel GmbH & Co. KG erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg nach § 4 BImSchG vom 26.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Getreideveredelungszentrums in 2 Bauabschnitten in 89340 Leipheim, ehemals Am Tower 4, Fl.-Nrn. 369/52 und 369/48 Gemarkung Bubesheim, zwischenzeitlich Am Tower 8, Fl.-Nr. 369/52 Gmk. Bubesheim.

Im 1. Bauabschnitt sollte eine Produktionsanlage zur Herstellung, Abpackung und Verladung von Paniermehlen in mehreren Gebäuden mit 3 Produktionslinien und einer maximalen Produktionsleistung von 2 x 100 Tonnen pro Tag und 1 x 50 Tonnen pro Tag errichtet und betrieben werden (sog. Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion). Der 2. Bauabschnitt sollte die Erweiterung um eine Produktionsanlage zur Herstellung von Getreidemahlerzeugnissen mit 2 Vermahlungslinien mit einer maximalen Leistung von 360 Tonnen pro Tag (Mühle 1) und 440 Tonnen pro Tag (Mühle 2) umfassen (sog. Teilanlage 03 – Getreidevermahlung).

Zwischenzeitlich wurde der ursprünglich als 2. Bauabschnitt geplante Mühlenkomplex bis auf die Anlagentechnik der Mühle 1 errichtet und in Betrieb genommen. Hierbei wurden verschiedene Änderungen (insbesondere Änderung der Emissionsquellen, Errichtung eines Probenehmers zur Getreideannahme, diverse bauliche, brandschutz- sowie anlagentechnische Änderungen, z.T. auch nur temporär, sowie Änderung der Zwischenlagerung und des Abtransports von Schrollen, Staub und Spreu im Bereich der Vorreinigung) nach § 15 BImSchG angezeigt.

Nun ist beabsichtigt, auch den ursprünglich 1. Bauabschnitt zu realisieren, allerdings in gegenüber der ursprünglichen Genehmigung wesentlich abweichender Form.

Der Baukörper (ursprünglich Massivbauweise mit wärmegeämmter Fassade, nun wärmegeämmte Leichtbauweise) und die Gebäudegeometrie ändern sich. Die Grundfläche des neuen Baukörpers nimmt um rund 3.200 m² auf rund 12.200 m² zu. Dies rührt hauptsächlich von einer Erweiterung des Gebäudes an der östlichen Bauwerksflanke auf voller Gebäudelänge her. Das ursprünglich geplante Bürogebäude (Gebäudeteil 1) im südöstlichen Bereich entfällt komplett, ebenso wie die Losepaniermehlverladung (Gebäudeteil 13) im westlichen Bereich. Die Versandhalle wird quer westlich an die Lagerbereiche angeschlossen und die ursprünglich an der Nordseite geplanten LKW-Andienstellen werden auf die Südseite der Versandhalle verlagert. Hierdurch vergrößern sich auch die Verkehrsflächen entsprechend. Diese Änderungen ziehen auch Änderungen an der Niederschlagswasserbeseitigung von Dach- und Verkehrsflächen nach sich.

Auch die innere Hallenaufteilung und die Nutzungsbereiche werden verändert. Die ursprünglich im Gebäudeteil 7 (Werkstatt, Kompressorraum, Produktaufgabe, Sozialraum) vorgesehene Produktaufgabe wird in den Gebäudeteil 12 (Produktion) ausgelagert, zu dem auch der Siebturm im Norden und die Rohwarensilos im Süden (Gebäudeteil 12.1) gehören. Die Verpackung (ehemals Gebäudeteil 8), Fertigwarensilos (ehemals Gebäudeteil 9) und der Versand (ehemals Gebäudeteil 11) sind nunmehr alle Teil des übergeordneten neuen Gebäudeteils 8. Die Teilanlage 01 - Paniermehlproduktion umfasst demnach nunmehr die Gebäudeabschnitte „Produktion“ (Gebäudeteil 12 mit 12.1), „Verpackung, Lagerung und Versand“ (Gebäudeteil 8) sowie „Werkstatt- und Sozialbereich“ (Gebäudeteil 7).

Die Anzahl der Rohstoffsilos (Gebäudeteil 12.1) wird von ursprünglich 9 auf 8 reduziert. Die Lagerkapazität reduziert sich hierdurch von 492 Tonnen auf 396 Tonnen. Dafür erhöht sich die Zahl der Fertigwarensilos im Gebäudebereich 8 von ursprünglich 6 auf nunmehr 7 Silos und die Lagerkapazität von 240 Tonnen auf 280 Tonnen. In der Verpackungshalle wird künftig kein Mehl mehr verpackt, nur noch Paniermehle. Die Überladebrücken für LKW werden von 6 auf 5 verringert. Die Bezeichnung der drei Backlinien wird geändert: die ehemalige Linie 1 wird die neue Linie 3 und umgekehrt. Die Produktionskapazität bleibt insgesamt jedoch unverändert. Der Kühlturm der ursprünglichen Linie 1 (neu: Linie 3) entfällt. Für die Linien 2 und 3 (ehemals: Linie 1) ist jeweils ein Kühlturm vorgesehen.

Aufgrund der geänderten Lage von Anlagenteilen und Nutzungen sowie der geänderten Gebäudegeometrie ergeben sich auch Änderungen bezüglich der Lage und Höhe der betreffenden Emissionsquellen.

Die Verfahrensabläufe und Einsatzstoffe bleiben jedoch unverändert, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 26.09.2018 verwiesen wird.

Daneben werden bezüglich der Teilanlage 03 (Getreidevermahlung) gegenüber der Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Teil abweichende Schalleistungspegel für verschiedene Emissionsquellen beantragt.

2.2 Standort

Das antragsgegenständliche Vorhaben soll auf dem Grundstücken Fl.-Nr. 369/52 Gmk. Bubesheim in 89340 Leipheim, Am Tower 8, realisiert werden. Das Baugrundstück liegt auf den Flächen des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, südlich der Stadt Leipheim. Für den verfahrensgegenständlichen Bereich hat der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg den Bebauungsplan Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, erlassen. Das Bebauungsplangebiet liegt im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes. Es umfasst einen ca. 600 m langen Abschnitt der ehemaligen Start- und Landebahn sowie die daran südlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Südumfahrung begrenzt. Die östliche Grenze wird durch den rechtskräftigen (Teil-)Bebauungsplan Nr. 6 "Südwestlich der Rollbahn", Abschnitt I, gebildet. Im Westen sind entsprechend dem "Städtebaulichen Rahmenplan" Grün- bzw. Freiflächen vorgesehen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze im Bereich einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße sowie daran anschließend der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas und Turbinenkraftwerk". Dort wurde zwischenzeitlich auch ein Gasturbinenkraftwerk errichtet.

Die dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nächstgelegenen Wohnbebauungen der Stadt Leipheim (Hermann-Köhl-Str. 9B) und der Gemeinde Bubesheim (Sudetenstraße 16) befinden sich in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung in einem Entfernungsbereich von rund 450 m bzw. 1.000 m.

Das Betriebsgelände wird über die Straße „Am Tower“ verkehrstechnisch erschlossen.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luft

Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion:

Durch den Betrieb der Paniermehlwanne kommt es in den einzelnen Verarbeitungsbereichen (Rohwarenlagerung, Trocknung, Vermahlung, Fertigwarenlagerung, Verpackung und Versand) maßgeblich zu staubhaltiger Abluft, die mittels Aspirationsfilter (Gewebe-/Niederdruck-schlauch-filter) bzw. bezüglich der Trocknerabluft über Zyklonabscheider gereinigt und danach über Kamine in die freie Luftströmung abgeleitet wird. Der prognostizierte Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub beträgt in Summe 3,705 kg/h (ursprünglich 6,8 kg/h).

Beim Betrieb der eingesetzten erdgasbefeuerten Prozessfeuerungen entstehen zudem untergeordnet Luftschadstoffemissionen im Wesentlichen in Form von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden.

Mit relevanten diffusen Emissionen ist nicht zu rechnen. Sämtliche Tätigkeiten, bis auf den Fahrverkehr und die Rampenverladung von verpackter Ware oder Gütern, finden in geschlossenen Räumen statt.

Teilanlage 03 – Getreidevermahlung:

Nicht antragsgegenständlich. Der Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub beträgt in Summe 2,4 kg/h.

2.3.2 Lärm

Beim Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage ist mit Schallemissionen aus folgenden Quellen zu rechnen:

- Schallabstrahlung durch die Außenbauteile der Gebäude bei entsprechenden Halleninnenpegeln,
- Schallabstrahlung durch Zu- und Abluftquellen bzw. Lüftungstechnische Anlagen auf den Dachflächen und in den Gebäudefassaden mit Ausström- und Ansaugöffnungen,
- Schallabstrahlung durch anlagenbezogenen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände (Pkw-Stellplätze und deren Zu- und Abfahrt, LKW-Stellplätze und deren Zu- und Abfahrt, Fahrgeräusche der LKW, Rangier- und Leerlaufvorgänge der LKW, Druckluftgeräusche, Motorstart und Türenschlagen der LKW, LKW- Be- und Entladungen, Verwiegen der LKW).

Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Der Anlagenbetrieb erfolgt innerhalb geschlossener Gebäude mit entsprechenden Bauschalldämmmaßnahmen. Technische Lärmquellen werden mit entsprechenden Schalldämpfern ausgerüstet.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. **Genehmigung nach § 16 BImSchG unter Abschnitt A) mit Abschnitt C) dieses Bescheides**

1.1 **Allgemeines**

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen (Paniermehle, Mehle, Backmischungen) aus pflanzlichen Rohstoffen stellt eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.34.2 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“ dar. Der integrierte Verfahrensschritt bzw. Anlagenteil „Mahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“ unterliegt seinerseits der Nr. 7.21 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Durch die o. g. Änderungen wird die Beschaffenheit und auch der Betrieb der Anlage in Bezug auf die Teilanlage „Anlage 01 – Paniermehlproduktion“ wesentlich im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG geändert.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Günzburg vom 17.07.2023 vor.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO sowie die beantragten Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor (siehe unten).

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

Die Änderung und Ergänzung der bisherigen Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz um neue Regelungen war aufgrund des Änderungsvorhabens sowie aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen (Umsetzung der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG -TA Luft- vom 18.08.2021 sowie der (sektoralen) Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie -NaGeMi-VwV- vom 10.11.2023) erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden auch bestehende Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz teilweise unverändert nachrichtlich übernommen oder in neuen gemeinsamen Regelungen zusammengefasst. Die Nummerierung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wurde insgesamt redaktionell einheitlich angepasst.

1.2 Immissionsschutz

1.2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der ACCON GmbH ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 10.11.2023 mit ergänzender Stellungnahme vom 20.12.2023 zugrunde. Das Luftgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in die Genehmigung übernommen.

1.2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme bzw. die Massenströme der diffusen Emissionen 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

In Tabelle 7 der TA Luft 2021 werden Bagatellmassenströme für Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe von 1,0 kg/h, für Partikel (PM₁₀) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe von 0,8 kg/h und für Partikel (PM_{2,5}) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe von 0,5 kg/h festgelegt.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub von 1 kg/h insgesamt deutlich überschritten wird. Es war somit eine Ermittlung der Immissionskenngrößen „Zusatzbelastung durch Staubimmissionen“ mittels Ausbreitungsrechnung erforderlich.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Partikel (PM₁₀) und Partikel (PM_{2,5}) ist nach Nr. 4.2.1 Abs. 1 TA Luft 2021 sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 der TA Luft 2021 ermittelte Gesamtbelastung (= Vorbelastung und Zusatzbelastung) an keinem Beurteilungspunkt die folgenden, in Tabelle 1 der TA Luft 2021 genannten Immissionswerte überschreitet:

Luftschadstoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
Partikel (PM ₁₀)	40 µg/m ³	Jahr	---
	50 µg/m ³	24 Stunden	35 ¹⁾

Partikel (PM _{2,5})	25 µg/m ³	Jahr	---
-------------------------------	----------------------	------	-----

¹⁾ Bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m³ gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert als eingehalten

Die Irrelevanzschwelle im Sinne von Nr. 4.1 Abs. 5 TA Luft 2021 für die Gesamtzusatzbelastung (= Immissionsbeitrag der gesamten Anlage) beträgt 3 Prozent des Immissionswerts, für Partikel (PM₁₀) also 1,2 µg/m³.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist nach Nr. 4.2.1.1 TA Luft 2021 sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 der TA Luft 2021 ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt folgenden, in Tabelle 2 der TA Luft genannten Immissionswert überschreitet:

Luftschadstoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum
Staubbiederschlag, nicht gefährlicher Staub	0,35 g/(m ² * d)	Jahr

Die Irrelevanzschwelle im Sinne von Nr. 4.1 Abs. 5 TA Luft 2021 für die Gesamtzusatzbelastung beträgt 3 Prozent des Immissionswerts, für Staubbiederschlag also 0,0105 g/(m² * d).

Als maßgebliche Beurteilungspunkte wurden die Immissionsorte IO 1 (Fl.-Nr. 369/51 Gmk. Bubesheim, Gl_b östlich), IO 2 (Fl.-Nr. 1764/70 Gmk. Leipheim, Gl_b westlich), IO 3 (Fl.-Nr. 498/17 Gmk. Bubesheim, Wohnbebauung), IO 4 (Fl.-Nr. 498 Gmk. Bubesheim, Bebauungsplan Wohngebiet) und IO 5 (Fl.-Nr. 1639/8 Gmk. Leipheim, Wohnbebauung) untersucht.

Die Ausbreitungsrechnung führt zu folgendem Ergebnis:

a) Jahresmittelwert für PM₁₀:

Unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 15 µg/m³ ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung von 26,6 µg/m³ am IO 2 und von 20,4 µg/m³ am IO 1. Die prognostizierte Gesamtbelastung am IO 3 beträgt 16,0 µg/m³, am IO 4 16,2 µg/m³ und am IO 5 15,6 µg/m³. Der Immissionswert von 40 µg/m³ wird somit an sämtlichen Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

b) Tagesmittelwert für PM₁₀:

Unter Berücksichtigung einer Überschreitung der Tagesmittelwerte durch die Vorbelastung an maximal 2 Tagen pro Jahr ergibt sich für den Immissionsort IO 2 unter Berücksichtigung des Beitrags der gesamten Anlage eine Überschreitung der Tagesmittelwerte an insgesamt 11 Tagen pro Jahr. An allen anderen führt der Beitrag der gesamten Anlage zu keinen zusätzlichen Überschreitungstagen. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 35 Tagen pro Jahr wird somit deutlich unterschritten.

c) Jahresmittelwert für PM_{2,5}:

Da der Anteil der Partikel (PM_{2,5}) an den Partikeln (PM₁₀) nicht bekannt ist, ist der Sachverständige in konservativer Annahme davon ausgegangen, dass die Gesamtstaubemission der Anlage, mit Ausnahme der Paniermehltrockner 1 bis 3, der Partikelfraktion PM_{2,5} zuzuordnen ist.

Unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 10 µg/m³ ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung von 21,6 µg/m³ am IO 2 und damit eine Überschreitung des Immissionswerts von 20 µg/m³ um 1,6 µg/m³. An den übrigen Immissionsorten wird der Immissionswert durch die Gesamtbelastung unterschritten. Gemäß den Anforderungen der 39. BImSchV müssen die Immissionswerte für Industriegebiete mindestens für Flächen mit einer Seitenlänge von 250 m x 250 m repräsentativ sein. Unter Berücksichtigung dieser Anforderung betragen die PM_{2,5}-Immissionskonzentrationen auf der östliche nächstgelegenen Beurteilungsfläche 15 µg/m³. Die prognostizierten Werte stellen somit keine Grenzwertüberschreitung im Sinne der 39. BImSchV dar. Zudem ist davon auszugehen, dass ein unbekannter Anteil des Feinstaubes größer ist als 2,5 µm, so dass die tatsächlichen Immissionskonzentrationen geringer ausfallen, als in der konservativen Prognose ermittelt.

d) Staubdeposition:

Der höchste Staubdepositions Wert von $0,0022 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ der Gesamtzusatzbelastung an Wohnflächen wurde für die Immissionsorte IO 3 und IO 4 ermittelt und liegt deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

1.2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden. Die vom Sachverständigen nach Nr. 5.5.2 der TA Luft 2021 und der Richtlinie VDI 3781, Blatt 4 ermittelten Schornsteinhöhen für die Ableitung der Prozessabluft sind zur Ausführung beantragt.

Für das Vorhaben gelten die allgemeinen Vorsorgeanforderungen der Nrn. 5.2.1 (Gesamtstaub) und 5.2.11 (Energie) TA Luft 2021. Es gilt ein Emissionskonzentrationsgrenzwert für Gesamtstaub von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ oder ein Emissionsmassenstromgrenzwert von $0,20 \text{ kg}/\text{h}$, wobei auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von $0,20 \text{ kg}/\text{h}$ im Abgas die Massenkonzentration $0,15 \text{ g}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden darf und bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von $0,40 \text{ kg}/\text{h}$ überschreiten, die Massenkonzentration im Abgas $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden darf.

Besondere Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4 der TA Luft bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) sind für den verfahrensgegenständlichen Teilanlagentyp bzw. die verfahrensgegenständliche Teilanlage (Teilanlage 01 – Paniermehlproduktion) nicht geregelt. Die Teilanlage 03 - Getreidevermahlung ist im Hinblick auf die Luftreinhaltung nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Diesbezüglich wird auf die Begründung zur nachträglichen Anordnung unter Abschnitt D) in untenstehender Ziffer 2 verwiesen.

Der Sachverständige geht davon aus, dass die zum Einsatz kommenden Emissionsminderungssysteme geeignet sind, den reduzierten Emissionskonzentrationsgrenzwert von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ einzuhalten bzw. deutlich zu unterschreiten.

Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt.

Eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen an Gesamtstaub ist nicht erforderlich, da keine Einzelquelle der verfahrensgegenständlichen Teilanlage 01 – Paniermehlherstellung relevante Emissionen aufweist, die jeweils mehr als 20 % des gesamten Massenstroms der Anlage betragen (vgl. Nr. 5.3.3.1 der TA Luft 2021).

1.2.2 Lärmschutz

Das verfahrensgegenständliche Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung, der für die maßgebliche Baugebietsfläche „TF 1“ Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ festsetzt. Pro Quadratmeter Industriegebietsfläche dürfen demnach zur Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) maximal 65 dB(A) und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) maximal 50 dB(A) abgestrahlt werden. Bei der Genehmigung eines Vorhabens innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes muss für alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie außerhalb angrenzender Gebiete mit der Gebietseinstufung eines Gewerbe- oder Industriegebietes nachgewiesen werden, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Immissionskontingente einhalten oder unterschreiten können.

Gegenüber Immissionsorten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung (hier: Industriegebietsfläche „TF 2“) ist zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und

Industrie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden die Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Beurteilungsraum „tagsüber“ ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten (IRW), welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die IRW der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten. Die IRW sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort einzuhalten (Akzeptorbezug), d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zur Tagzeit die jeweiligen Immissionsrichtwerte um maximal 30 dB(A), zur Nachtzeit um maximal 20 dB(A) überschreiten.

Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten sollen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH ein Sachverständigengutachten zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 10.01.2024 zugrunde.

Darin wurden einerseits die zulässigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA; - nach DIN auch Immissionskontingente genannt-) an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Bebauungsplan „südwestlich der Rollbahn Abschnitt II“ ermittelt. Diese Immissionsorte befinden sich außerhalb der Gewerbeflächen des ehemaligen Fliegerhorst-Areals. Die IRWA ergeben sich aus dem zulässigen Kontingent und Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Industriefläche.

Bei der Festlegung der Emissionskontingente sind die gewerblichen Vorbelastungen bereits berücksichtigt worden, so dass nur noch an den Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplanes die Frage der Vorbelastung zu beurteilen ist.

In einem zweiten Schritt wurde prognostiziert, inwiefern die Beurteilungspegel ($L_{r,Zus}$) des verfahrensgegenständlichen lärmemittierenden Gesamtbetriebs die zulässigen IRWA über- oder unterschreiten. Es wurden alle zu erwartenden stationären und mobilen Quellen der Gesamtanlage (Paniermehlproduktion als auch Getreidevermahlung) untersucht.

Es ergibt sich hierbei folgende Prognose:

Immissionsort	$L_{r,Zus}$ in dB(A)		IRWA in dB(A)		(+/-) Über- bzw. (-) Unterschreitung der IRWA mit den $L_{r,Zus}$ in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO Beethoven	35,0	20,5	38,6	23,6	-3,6	-3,1
IO Fuggerstr. W	26,6	16,6	38,0	23,0	-11,4	-6,4
IO Fuggerstr. O	32,2	19,0	37,9	22,9	-5,7	-3,9
IO Fußballgolf	32,9	(30,3)	46,0	---	-13,1	---

IO Kronberg	30,0	21,9	40,2	25,2	-10,2	-3,3
IO Kronberg 2	28,6	20,3	40,2	25,2	-11,6	-4,9
IO NO	39,0	23,9	40,6	25,6	-1,6	-1,7
IO NW	37,2	24,4	41,5	26,5	-4,3	-2,1
IO Ost 1	36,6	21,9	38,8	23,8	-2,2	-1,9
IO Ost 2	34,9	20,3	38,5	23,5	-3,6	-3,2
IO Ost 3 FNP	34,7	20,3	37,8	22,8	-3,1	-2,5
IO Pflegeheim	29,3	24,5	41,1	26,1	-11,8	-1,6
IO Südost 1 FNP	36,6	23,0	38,9	23,9	-2,3	-0,9
IO Südost 2	35,7	22,7	38,9	23,9	-3,2	-1,2
IO Südost 3	37,8	23,4	39,1	24,1	-1,3	-0,7
IO Südost 3/4 FNP	37,7	23,8	39,1	24,1	-1,4	-0,3
IO Waldvogel	26,8	24,1	41,1	26,1	-14,3	-2,0
IO West 1	36,7	28,2	44,7	29,7	-8,0	-1,5
IO West 1 FNP	39,8	30,9	46,0	31,0	-6,2	-0,1
IO West 2	38,0	29,5	44,7	29,7	-6,7	-0,2
IO West 2 FNP	39,4	31,0	46,6	31,6	-7,2	-0,6

Der Sachverständige kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die IRWA mit den prognostizierten Beurteilungspegeln an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Zur Nachtzeit bedarf es einer Reglementierung der nächtlichen LKW-Verladungen und -Fahrbewegungen. Dagegen besteht tagsüber noch erhebliches Entwicklungspotential.

Für das unmittelbar angrenzende bzw. umliegende Industriegebiet und Gewerbegebiet wurden keine expliziten Immissionsorte betrachtet. Hierfür liegen Rasterberechnungen vor (vgl. Anhang 6.1 und 6.2 des Gutachtens). Darin ist ersichtlich, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und nachts im westlich angrenzenden Industriegebiet (Teilfläche II des B-Pläne Nr. 7 Südwestlich der Rollbahn Abschnitt II) um mehr als 6 dB(A) unterschritten wird (Irrelevanz-Kriterium). Eine Summenbetrachtung mit sonstigen gewerblichen Vorbelastung ist daher nicht erforderlich.

Im nordöstlich liegenden Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich Theodor-Heuss-Straße“) wird der zulässige Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tagsüber an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten. In dem Bebauungsplan sind Wohnnutzungen nicht zulässig. Eine nähere Betrachtung zur Nachtzeit ist daher nicht notwendig.

Im östlich angrenzenden Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn Abschnitt I“) wird der zulässige Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tagsüber an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Maßgebliche Immissionsorte nach der TA Lärm sind bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Bei der Lagerhalle auf dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet befindet sich die Büronutzung auf der von der Anlage abgewandten östlichen Teil des Gebäudes. In dem Bebauungsplan sind Wohnnutzungen nicht zulässig. Eine nähere Betrachtung zur Nachtzeit ist daher nicht notwendig.

Für Gewerbe- und Industriegebiete ist eine Beurteilung von Geräuschen des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich. Die sonstigen Immissionsorte in den umliegenden Wohnbebauungen sind mehr als 500 m entfernt. Eine Beurteilung der Verkehrsgerausche auf öffentlicher Straße ist somit nicht erforderlich (vgl. Nr. 7.4 der TA Lärm).

Das Schallgutachten wurde vom umwelttechnischen Personal des Landratsamtes Günzburg auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Gutachten plausibel und fachlich nicht zu beanstanden ist. Unzulässige Lärmeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz wurden in der Genehmigung berücksichtigt. Immissionsorte in den angrenzenden Industriegebietsflächen wurden nicht mit aufgenommen. Zum einen wird im Westen der Immissionsrichtwert um mehr als 15

dB(A) unterschritten. Zum anderen befindet sich die Büronutzung auf der östlichen Gewerbefläche auf der vom Vorhaben abgewandten Seite. Ferner sind die sonstigen Immissionsorte umliegend verteilt und stellen mit den niedrigen Immissionsrichtwertanteilen die maßgeblicheren Lärmbeschränkungen dar.

1.2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Auf dem antragsgegenständlichen Betriebsgelände sind nach wie vor keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden. Es liegt damit weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor.

1.2.4 Abfallwirtschaft

Bei der Produktion fallen bei der Getreidereinigung pro Jahr ca. 315 t Getreideausputzabfälle (AVV 020103), Verpackungsabfälle (AVV 150101, 150102, 150103) sowie bei Betriebsstörungen für den Verzehr ungeeignete Nahrungsmittelabfälle (AVV 020304) an. Sie sind unvermeidbar. Die Abfälle können über Fachfirmen üblich und sachgerecht entsorgt werden. Es ergeben sich keine Änderungen zur ursprünglichen Genehmigung.

1.2.5 Sparsame Energienutzung

Die Prozessabwärme der Backöfen, der Trockner und der pneumatischen Fördereinrichtungen werden mittels Wärmerückgewinnungsanlagen zur Zuluftvorwärmung, Brauchwassererwärmung und Beheizung von Arbeits- und Büroräume genutzt.

Der Betrieb ist nach DIN ISO 50001 zertifiziert.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird die Energie angemessen effizient genutzt. Es ergeben sich keine Änderungen zur ursprünglichen Genehmigung.

1.2.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Für die Anlage wurde bereits im Ausgangsgenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die Notwendigkeit eines AZB auf Veranlassung der Antragstellerin auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der vollständig überarbeiteten Fassung untersucht mit dem Ergebnis, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist. Diese Feststellung erschien nach der Beurteilung der fachkundigen Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg plausibel. Demnach werden in der Anlage gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 BImSchG nicht in solchem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so dass eine mengenmäßige Relevanz, die für die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandes erforderlich wäre, nicht gegeben ist (§ 10 Abs. 1a i.V.m. § 3 Abs. 10 BImSchG). Da

sich aufgrund des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens in Bezug auf die Beurteilung zum Erfordernis eines Ausgangszustandes keine Veränderungen ergeben, insbesondere, weil weder erstmals, noch neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ergibt sich hierdurch keine andere Beurteilung bezüglich des Ausgangszustandsberichts. Nach der fachlichen Beurteilung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg besteht ferner keine Pflicht zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.

1.2.7 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

1.3 Baurecht

1.3.1 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südwestlich der Rollbahn“, Abschnitt II, des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ realisiert werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB (sog. qualifizierter Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Anhaltspunkte, die seine Rechtskräftigkeit in Frage stellen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein in schalltechnischer Hinsicht beschränktes Industriegebiet i.S.v. § 9 der BauNVO fest. Das beantragte Vorhaben ist in einem Industriegebiet allgemein zulässig.

Das Änderungsvorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erschließung des Vorhabens i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB ist gemäß der Stellungnahme der Stadt Leipheim gesichert.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ liegt vor.

1.3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerks der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO, soweit sich die östliche Abstandsfläche des Produktionsgebäudes mit der westlichen Abstandsfläche der Wetterschutzüberdachung des Probenehmers zur Getreideannahme überdecken, sowie von den Regelungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bubesheim als

örtliche Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO, soweit vorliegend lediglich 2 Besucherstellplätze nachgewiesen werden, konnten auf der Grundlage von Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Das nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Bubesheim für die Zulassung einer Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung wurde mit Schreiben vom 24.10.2023 erteilt.

1.4 Wasserwirtschaft

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Änderung der Anlage keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind.

1.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Nach der Beurteilung durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben stehen Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

2. Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG unter Abschnitt D) dieses Bescheides

Der Erlass der Anordnung findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach Erteilung der Genehmigung und nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind hier erfüllt.

Die verfahrensgegenständliche Anlage stellt eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne der Nummer 7.34.2 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid nach § 4 BImSchG vom 26.09.2018.

Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen sind während der gesamten Betriebsdauer unmittelbar verpflichtet, die sich aus dem § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Grundpflichten zu erfüllen. So müssen sie unter anderem Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und Energie sparsam und effizient verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Grundpflichten aus § 5 BImSchG sind dynamisch ausgestaltet. Während der Betriebsdauer haben eintretende Änderungen in der Bewertung der Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen und der Fortschritt in der Umweltschutztechnik Einfluss auf Inhalt und Umfang der Grundpflichten. In diesem Sinne wurde seitens der Gesetzgebung ein umfassendes Vorsorge-Sanierungskonzept (vgl. §§ 7, 17, 48 BImSchG) begründet, welches auf eine längerfristige, einheitliche und gleichmäßige Durchführung abstellt und somit die Verminderung der Gesamtimmissionen einer ganzen Gruppe von Anlagen ermöglicht. Die daraufhin erlassene TA Luft 2021 enthält u.a. eine eingehende Altanlagenregelung mit verbindlichen Sanierungszielen, die in genau vorgeschriebenen Stufen erreicht werden sollen (vgl. Ziffer 6 der TA Luft 2021).

Die Anordnung dient der Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021 sowie der sektoralen Verwaltungsvorschrift NaGeMi-VwV vom 10.11.2023 für die Teilanlage 03 – Getreidevermahlung.

Die Anordnung ist verhältnismäßig im Sinne des § 17 Abs. 2 BImSchG.

Sie ist einerseits sowohl geeignet als auch erforderlich, um den Stand der Technik einerseits und den zwischenzeitlich fortgeschriebenen Stand der Technik (neue TA Luft sowie NaGeMi-VwV) andererseits umzusetzen und zu konkretisieren. Die Anordnung ist andererseits auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung konnte im Ergebnis in pflichtgemäßer Ermessenausübung erlassen werden.

3. **Kostenentscheidung nach Abschnitt E) dieses Bescheides**

3.1 **Kostenentscheidung bezüglich der Genehmigung unter Abschnitt A) dieses Bescheides**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten des Änderungsvorhabens (inkl. Berücksichtigung der Sprinkleranlage mit Löschwassertank) 22,565 Mio. € inkl. Umsatzsteuer (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz). Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € liegt die Gebühr bei 11.250 € zuzüglich 3 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 60.195 € (3 v. T. von 20,065 Mio. €). Die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1 KVz beträgt damit in Summe **71.445 €**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Ihren Angaben betragen die Baukosten (inkl. Berücksichtigung der Sprinkleranlage mit Löschwassertank) 10,065 Mio. €, inkl. Umsatzsteuer (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz). Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise 15.097,50 € zu erheben (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz: 1 v.T. der Baukosten für den bauplanungsrechtlichen Teil und vorliegend 0,5 v.T. der Baukosten für den bauordnungsrechtlichen Teil, da der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich zu prüfen war). Daneben wäre für die beantragten Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO sowie von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bubesheim als örtliche Bauvorschrift im Sinne des Art. 81 BayBO eine Gebühr von 500 € zu erheben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.30 KVz), was zusammen mit der Baugenehmigungsgebühr einen Betrag von 15.597,50 € ergäbe. Davon 75 % ergibt **11.698 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld		anzusetzender Verwaltungsaufwand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft		250 €
fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Lärm- und Erschütterungsschutz	1.122 €
	Luftreinhaltung	1.683 €
	Abfallvermeidung	250 €
	Sparsame Energienutzung	374 €
	Anlagensicherheit	374 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit		250 €
Summe		4.303 €

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **87.446 Euro**.

3.2 Kostenentscheidung bezüglich der nachträglichen Anordnung unter Abschnitt D) dieses Bescheides

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG. Demnach ist für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Gebühr innerhalb des Rahmens von 150 € bis 15.000 € festzusetzen. Bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Unter Berücksichtigung des verursachten Aufwandes und der Bedeutung der Anpassung bestehender Anlagen an neue Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Spanne des vorgegebenen Gebührenrahmens erweist sich die festgesetzte Gebühr von **200 €** als angemessen.

3.3 Auslagenerhebung

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (2,76 € für eine Postzustellungsurkunde). Die Nachforderung von weiteren Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Günzburg abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

3.4 Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

M. Birnmann